

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

---

*Plenarsitzungsdokument*

ENDGÜLTIG  
**A5-0297/2003**

10. September 2003

**\*\*\*I**

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angleichung der Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung mit Erdölerzeugnissen  
(KOM(2002) 488 – C5-0448/2002 – 2002/0219(COD))

Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie

Berichterstatter: Hans Karlsson

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts  
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts  
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Legislativtext***

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	6
BEGRÜNDUNG.....	22
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG .....	27
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, VOLKSGESUNDHEIT UND VERBRAUCHERPOLITIK.....	39

## GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 13. September 2002 unterbreitete die Kommission dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angleichung der Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung mit Erdölerzeugnissen (KOM(2002) 488 - 2002/0219 (COD)).

In der Sitzung vom 9. Oktober 2002 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diesen Vorschlag an den Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie als federführenden Ausschuss sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Währung, den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt und den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat (C5-0448/2002).

Der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie benannte in seiner Sitzung vom 12. November 2002 Hans Karlsson als Berichterstatter.

Der Ausschuss prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 19. März 2003, 29. April 2003, 19. Juni 2003, 9. Juli 2003 und 9. September 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit 28 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Yves Piétrasanta, Vorsitzender; Hans Karlsson, Berichterstatter; Gordon J. Adam (in Vertretung von Eryl Margaret McNally), Sir Robert Atkins, Ward Beysen (in Vertretung von Marco Cappato), Hans Blokland (in Vertretung von Yves Butel gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Guido Bodrato, Gérard Caudron, Giles Bryan Chichester, Willy C.E.H. De Clercq, Carlo Fatuzzo (in Vertretung von Michel Hansenne), Colette Flesch, Christos Folias (in Vertretung von Christian Foldberg Rovsing), Glyn Ford (in Vertretung von Gary Titley), Norbert Glante, Alfred Gomolka (in Vertretung von Peter Michael Mombaur), Malcolm Harbour (in Vertretung von Bashir Khanbhai), Efstratios Korakas (in Vertretung von Konstantinos Alyssandrakis gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Hans Kronberger (in Vertretung von Daniela Raschhofer gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Werner Langen, Peter Liese (in Vertretung von Angelika Niebler), Rolf Linkohr, Hans-Peter Martin (in Vertretung von Mechthild Rothe), Marjo Matikainen-Kallström, Ana Clara Maria Miranda de Lage, Elizabeth Montfort, Bill Newton Dunn (in Vertretung von Nicholas Clegg), Giuseppe Nisticò (in Vertretung von W.G. van Velzen), Reino Paasilinna, Paolo Pastorelli, Manuel Pérez Álvarez (in Vertretung von Concepció Ferrer), Samuli Pohjamo (in Vertretung von Elly Plooij-van Gorsel), John Purvis, Alexander Radwan (in Vertretung von Godelieve Quisthoudt-Rowohl), Imelda Mary Read, Jacques Santer (in Vertretung von Umberto Scapagnini), Konrad K. Schwaiger, Esko Olavi Seppänen, Alejo Vidal-Quadras Roca, Dominique Vlasto und Olga Zrihen Zaari.

Die Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik sind diesem Bericht beigelegt; der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt hat am 3. Dezember 2002 beschlossen, keine

Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 10. September 2003 eingereicht.

## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angleichung der Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung mit Erdölerzeugnissen (KOM(2002) 488 – C5-0448/2002 – 2002/0219(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2002) 488)<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0448/2002),
  - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0297/2003),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
- 2a. **beharrt auf der Angemessenheit der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage und verlangt, erneut befasst zu werden, wenn der Rat beabsichtigt, die Rechtsgrundlage zu ändern;**
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1  
Erwägung 2

(2) Rohöl und Erdölerzeugnisse haben zentrale Bedeutung für die Energieversorgung der Europäischen Gemeinschaft sowie für das Funktionieren von Wirtschaft und Gesellschaft,

(2) Rohöl und Erdölerzeugnisse haben zentrale Bedeutung für die Energieversorgung der Europäischen Gemeinschaft sowie für das Funktionieren von Wirtschaft und Gesellschaft,

<sup>1</sup> ABl. C 331 vom 31.12.2002, s. 249.

insbesondere im Verkehrsbereich. Die Ölpreise dienen außerdem als Grundlage für die Gestaltung der Erdgaspreise.

insbesondere im Verkehrsbereich. **Auf lange Sicht sollte die Europäische Union deshalb die Festlegung des Ölpreises in Euro unterstützen.** Die Ölpreise dienen außerdem als Grundlage für die Gestaltung der Erdgaspreise.

#### *Begründung*

*Die Europäische Union sollte zum Ziel haben, ihre Währung zu stärken, und sollte versuchen, die Erzeuger- und Verbraucherländer in Verhandlungen zu bewegen, den Ölpreis in Euro festzulegen. Dies wäre für beide von Nutzen, sowohl für die Europäische Union als auch für ihre Währung.*

#### Änderungsantrag 2 Erwägung 3

(3) Die geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Sicherheit der Erdölversorgung, die auf Gemeinschaftsebene nicht ausreichend harmonisiert und koordiniert sind, können zu Verzerrungen auf dem Binnenmarkt für Erdölerzeugnisse führen – dieser Fall ist auch tatsächlich eingetreten. Im Interesse eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes ist daher eine bessere Harmonisierung und Koordinierung der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Sicherung der Erdölversorgung notwendig.

(3) Die geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Sicherheit der Erdölversorgung, die auf Gemeinschaftsebene nicht ausreichend harmonisiert und koordiniert sind, können zu Verzerrungen auf dem Binnenmarkt für Erdölerzeugnisse führen – dieser Fall ist auch tatsächlich eingetreten. Im Interesse eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes ist daher eine bessere Harmonisierung und Koordinierung der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Sicherung der Erdölversorgung notwendig.

***Darüber hinaus ist aus Umweltschutzgründen aber auch aufgrund weiterer drohender Versorgungsengpässe eine Strategie für einen schonenden Umgang mit der Ressource Erdöl erforderlich. Insbesondere muss das 18%ige Energieeinsparpotential in der Europäischen Union verwirklicht werden sowie der Umstieg auf erneuerbare Energiequellen vorangetrieben werden.***

#### *Begründung*

*Die vorgeschlagenen Maßnahmen tragen dazu bei, kurzfristige Versorgungsengpässe durch die Freigabe von Sicherheitsvorräten zu bewältigen. Die Ursachen für eine unsichere*

*Energieversorgung erfordern jedoch weitere Maßnahmen, wie ein schonender Umgang mit Erdölressourcen. Dies ist unter anderem aus Umweltschutzgründen notwendig.*

Änderungsantrag 3  
Erwägung 7

**(7) Zu diesem Zweck ist auch die Harmonisierung der einzelstaatlichen Vorschriften für die Vorratsverwaltung durch die Einrichtung einer öffentlichen Stelle, wie es sie bereits in bestimmten Mitgliedstaaten gibt, die mit der Verwaltung mindestens eines Drittels der Pflichtvorräte im Einklang mit den Grundsätzen der Öffnung des nationalen Markts betraut ist, angezeigt.** **entfällt**

*Begründung*

*Siehe auch Änderungsantrag zu Artikel 3 Absätze 1 und 2.*

Änderungsantrag 4  
Erwägung 7 a (neu)

**(7a) Erlegt ein Mitgliedstaat, der eine Bevorratungsstelle eingerichtet hat, den auf dem Markt tätigen Unternehmen Vorratsverpflichtungen auf, sollte die öffentliche oder private Bevorratungsstelle für Unternehmen ohne Raffinerietätigkeiten, die dies wünschen, die Vorratspflichten gegen eine Vergütung, die die Kosten der geleisteten Dienste, einschließlich einer angemessenen Anlagerendite, nicht übersteigt, übernehmen.**

*Begründung*

*Diese Maßnahme würde Marktverzerrungen zum Nachteil von kleinen und mittleren Unternehmen, die im Sektor der Ölimporte tätig sind, vermeiden und gleichzeitig für die in diesem Sektor notwendigen Investitionen sorgen.*



Änderungsantrag 5  
Erwägung 9

(9) Im Grünbuch „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“ wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Abhängigkeit der Europäischen Gemeinschaft vom Erdöl und die geographische Konzentration der Produktionskapazitäten bereits sehr hoch sind und wohl noch zunehmen werden. Diese Situation bringt bedeutende Risiken für die Sicherheit der Ölversorgung mit sich.

(9) Im Grünbuch „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“ wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Abhängigkeit der Europäischen Gemeinschaft vom Erdöl und die geographische Konzentration der Produktionskapazitäten bereits sehr hoch sind und wohl noch zunehmen werden. Diese Situation bringt bedeutende Risiken für die Sicherheit der Ölversorgung mit sich. ***Eines der langfristigen Ziele der Europäischen Union sollte deshalb die Verringerung der Abhängigkeit von Erdöl und Erdölprodukten sein.***

*Begründung*

*Bedarf keiner Erläuterung.*

Änderungsantrag 6  
Erwägung 10

(10) Da jede Schwierigkeit, die die Belieferung mit Erdölerzeugnissen erheblich einschränkt ***oder zu erheblichen Anstiegen der Preise dieser Erzeugnisse führt***, Störungen der Wirtschaftstätigkeit in der Europäischen Gemeinschaft verursachen kann, ***muss dafür gesorgt werden, dass die schädlichen Auswirkungen solcher Schwierigkeiten ausgeglichen oder zumindest abgeschwächt werden können.*** ***Dazu ist*** die Bildung angemessener Sicherheitsvorräte ***notwendig***, die in solchen Situationen ***auf Gemeinschaftsebene und global*** koordiniert eingesetzt werden ***können.***

(10) Da jede Schwierigkeit, die die Belieferung mit Erdölerzeugnissen erheblich einschränkt, Störungen der Wirtschaftstätigkeit in der Europäischen Gemeinschaft verursachen kann, ***könnte*** die Bildung angemessener Sicherheitsvorräte ***zu den notwendigen Maßnahmen zur Abschwächung solcher Schwierigkeiten zählen***, die in solchen Situationen koordiniert eingesetzt werden ***könnten.***

*Begründung*

*Strategische Ölvorräte sind eine der Maßnahmen, die zur Sicherheit der Energieversorgung in der Europäischen Union beitragen können. Das von der IEA eingerichtete System hat in*

*der Vergangenheit gezeigt, dass dies der Fall ist.*

Änderungsantrag 7  
Erwägung 11

(11) Neben der Freigabe der für Krisenfälle angelegten Sicherheitsvorräte kommen zur Abschwächung der Folgen von Problemen bei der Versorgung mit Rohöl und Erdölerzeugnissen auch Maßnahmen zur Einschränkung des Verbrauchs in Frage. Es müssen geeignete Verfahren und Instrumente eingerichtet werden, um eine zügige, koordinierte und solidarische Durchführung dieser Maßnahmen zu gewährleisten.

(11) Neben der Freigabe der für Krisenfälle angelegten Sicherheitsvorräte kommen zur Abschwächung der Folgen von Problemen bei der Versorgung mit Rohöl und Erdölerzeugnissen auch Maßnahmen zur **vorübergehenden** Einschränkung des Verbrauchs in Frage. Es müssen geeignete Verfahren und Instrumente eingerichtet werden, um eine zügige, koordinierte und solidarische Durchführung dieser Maßnahmen zu gewährleisten.

*Begründung*

*Es handelt sich um Verwaltungsmaßnahmen zur Einschränkung des Verbrauchs. Eine solche Einschränkung darf folglich nur vorübergehender Natur sein, damit sie nicht zu Marktverzerrungen und einer Abnahme der wirtschaftlichen Aktivität führt.*

Änderungsantrag 8  
Erwägung 12

(12) Daher müssen alle Mitgliedstaaten über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um gegebenenfalls unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen zu können, ***auch in Fällen, wo keine physikalischen Versorgungsengpässe auftreten, wohl aber starke Preisanstiege durch die Befürchtung einer physikalischen Versorgungsunterbrechung ausgelöst werden.***

(12) Daher müssen alle Mitgliedstaaten über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um gegebenenfalls unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

*Begründung*

*Alle vom Industrieausschuss angehörten Sachverständigen äußerten Zweifel an der Wirksamkeit von Maßnahmen, die darauf abzielen, die Ölpreise durch Aufbewahren oder Aufstockung der Ölvorräte zu beeinflussen. Angesichts der erheblichen Kosten dieser Maßnahmen sollte es keine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten geben, ihre Ölvorräte im*

*Fall von Preiserhöhungen freizugeben. Siehe auch die Streichung von Artikel 8.*

Änderungsantrag 9  
Artikel 1

Diese Richtlinie soll **ein einwandfreies Funktionieren** des Binnenmarktes für Erdölerzeugnisse gewährleisten. Zu diesem Zweck **ist** in ihren Bestimmungen die Angleichung der einzelstaatlichen Vorschriften für die Anlage von Erdölvorräten und für Krisenmaßnahmen **sowie** eine Koordinierung des Handels der Mitgliedstaaten bei Versorgungskrisen vorgesehen.

Diese Richtlinie soll **die reibungslose Versorgung der Europäischen Union mit Erdölerzeugnissen sowie die Förderung eines einwandfreien Funktionierens** des Binnenmarktes für Erdölerzeugnisse gewährleisten. Zu diesem Zweck **sind** in ihren Bestimmungen die Angleichung der einzelstaatlichen Vorschriften für die Anlage von Erdölvorräten und für Krisenmaßnahmen, eine Koordinierung des Handels der Mitgliedstaaten bei Versorgungskrisen **und die Koordinierung und das gemeinsame Vorgehen mit den entsprechenden internationalen Gremien** vorgesehen.

*Begründung*

*Die Versorgungssicherheit ist Hauptzweck dieser Richtlinie. Um das reibungslose Funktionieren des Marktes für Erdölerzeugnisse zu gewährleisten, bedarf es der Koordinierung nicht nur auf europäischer Ebene, sondern auch in internationalem Rahmen.*

Änderungsantrag 10  
Artikel 2 Absatz 2

**2. Der Umfang der in Absatz 1 genannten Vorräte ist so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und spätestens bis zum 1. Januar 2007 auf 120 Tage aufzustocken. entfällt**

*Begründung*

*Alle vom Industrieausschuss angehörten Sachverständigen äußerten Zweifel an der Wirksamkeit der Erhöhung des Umfangs der strategischen Ölvorräte von 90 auf 120 Tagen. Angesichts der erheblichen Kosten dieser Maßnahme erscheint es sinnvoll, den bisherigen Umfang von 90 Tagen beizubehalten und dafür zu sorgen, dass dieser Umfang in allen Mitgliedstaaten in Übereinstimmung und in Zusammenarbeit mit dem von der IEA eingerichteten System erreicht und aufrechterhalten wird.*

Änderungsantrag 11  
Artikel 2 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten wachen über die Verfügbarkeit und die Zugänglichkeit der gemäß **den Absätzen 1 und 2** gehaltenen Vorräte, um unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ihrer Nutzung gemäß Artikel 6 treffen zu können.

3. Die Mitgliedstaaten wachen über die Verfügbarkeit und die Zugänglichkeit der gemäß **Absatz 1** gehaltenen Vorräte, um unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ihrer Nutzung gemäß Artikel 6 treffen zu können.

*Begründung*

*Analog dem vorherigen Änderungsantrag, in dem die Aufstockung der strategischen Vorräte auf 120 Tage abgelehnt wird.*

Änderungsantrag 12  
Artikel 2 Absatz 4

**4. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und ab dann bis zum Erreichen des in Absatz 2 genannten Umfangs der Vorräte alle 6 Monate einen ausführlichen Bericht über die zur Erreichung dieses Vorratsniveaus getroffenen Maßnahmen.**

**entfällt**

*Begründung*

*Diese Änderung steht im Einklang mit der Streichung von Absatz 2.*

Änderungsantrag 13  
Artikel 2 Absatz 5

5. Die in **den Absätzen 1 und 2** genannten Vorräte werden von den Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet **oder im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates** angelegt und gehalten.

5. Die in **Absatz 1** genannten Vorräte werden von den Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet angelegt und gehalten.

### *Begründung*

*Analog der Streichung von Absatz 2. Siehe auch Änderungsantrag zu Artikel 4 Absatz 2.*

#### Änderungsantrag 14 Artikel 3 Absätze 1 und 2

1. Die Mitgliedstaaten richten eine öffentliche Erdöl-Bevorratungsstelle ein. Sie treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Bevorratungsstelle bei allen Produktkategorien so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und spätestens bis zum 1. Januar 2007 Eigentümer von mindestens einem Drittel der in Artikel 2 **Absätze 1 und 2** festgelegten Pflichtvorräte ist.

2. Erlegt ein Mitgliedstaat den auf dem Markt tätigen Unternehmen Vorratspflichten auf, übernimmt die öffentliche Bevorratungsstelle für Unternehmen ohne Raffinerietätigkeiten, **die dies wünschen**, die Vorratspflichten gegen eine Vergütung, die nicht über die Kosten der geleisteten Dienste hinausgeht.

1. Die Mitgliedstaaten richten eine öffentliche Erdöl-Bevorratungsstelle ein. Sie treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Bevorratungsstelle bei allen Produktkategorien so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und spätestens bis zum 1. Januar 2007 Eigentümer von mindestens einem Drittel der in Artikel 2 **Absatz 1** festgelegten Pflichtvorräte ist.

2. **Steht kein anderer Marktteilnehmer zur Erbringung dieser Dienstleistungen zur Verfügung und** erlegt ein Mitgliedstaat den auf dem Markt tätigen Unternehmen Vorratspflichten auf, übernimmt die öffentliche Bevorratungsstelle für Unternehmen ohne Raffinerietätigkeiten die Vorratspflichten gegen eine Vergütung, die nicht über die Kosten der geleisteten Dienste hinausgeht.

### *Begründung*

*Die Übernahme dieser Aufgabe durch die öffentliche Stelle muss hilfsweise erfolgen, d.h. die Stelle muss die Pflicht übernehmen, wenn das betreffende Unternehmen nicht die Möglichkeit hat, die Vorräte selbst oder durch ein anderes Unternehmen zu halten.*

#### Änderungsantrag 15 Artikel 4 Absatz 2

**2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass die sichere Versorgung nicht unterbrechbarer Abnehmer, die nicht auf einen anderen Brennstoff ausweichen können, aufrecht erhalten werden kann, wenn während eines**

**entfällt**

***Zeitraums von drei Tagen äußerst niedrige Temperaturen herrschen, ein Fall, der statistisch gesehen einmal alle zwanzig Jahre eintritt.***

*Begründung*

*Wenn Erdölsicherheitsvorräte in einen anderen Mitgliedstaat verlagert werden und in weiter Entfernung von dem Ort des Verbrauchs liegen, dessen Ölbedarf durch die Vorräte gedeckt werden soll, dann sind die Vorräte nicht so leicht verfügbar, als wenn sie nahe am Verbrauchsort liegen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten abwägen und entscheiden dürfen, wann eine Verlagerung von Erdölvorräten in einen anderen Mitgliedstaat ohne Gefährdung der Versorgungssicherheit zugelassen werden kann.*

Änderungsantrag 16  
Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten statten ihre zuständigen Behörden mit entsprechenden Befugnissen aus, damit diese bei ***Störungen des Binnenmarktes für Erdölerzeugnisse infolge von Versorgungsproblemen*** die im Rahmen der Verpflichtungen nach Artikel 2 ***Absätze 1 und 2*** gehaltenen Vorräte ***gemäß den Bedingungen und Modalitäten der Artikel 7 und 8*** einsetzen können.

2. Abgesehen von den in ***Artikel 7 und Artikel 8*** vorgesehenen Fällen vermeiden die Mitgliedstaaten Entnahmen aus den Vorräten, die dazu führen, dass diese unter den obligatorischen Mindestumfang sinken - außer im Falle lokaler Versorgungsprobleme und nach Unterrichtung der Kommission, oder um den Mitgliedstaaten die Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen zu ermöglichen.

1. Die Mitgliedstaaten statten ihre zuständigen Behörden mit entsprechenden Befugnissen aus, damit diese bei ***tatsächlichem oder unmittelbar drohendem Versorgungsausfall*** die im Rahmen der Verpflichtungen nach Artikel 2 ***Absatz 1*** gehaltenen Vorräte einsetzen können.

2. Abgesehen von den in ***Absatz 1*** vorgesehenen Fällen vermeiden die Mitgliedstaaten Entnahmen aus den Vorräten, die dazu führen, dass diese unter den obligatorischen Mindestumfang sinken - außer im Falle lokaler Versorgungsprobleme und nach Unterrichtung der Kommission, oder um den Mitgliedstaaten die Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen zu ermöglichen.

*Begründung*

*Die Freigabe der Vorräte muss unter ganz konkreten Umständen erfolgen. Sie darf nur bei tatsächlichem oder unmittelbar drohendem Ausfall der Versorgung mit Erdölprodukten vorgenommen werden. Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 7 Absatz 1.*

Änderungsantrag 17  
Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Bei Unterbrechungen der Erdölversorgung, die schwere Störungen der Wirtschaft und des Binnenmarktes für Erdölerzeugnisse verursachen können, **kann** die Kommission die Mitgliedstaaten **durch Beschluss nach dem Verfahren von Artikel 9 Absatz 2 verpflichten**.

1. Bei Unterbrechungen der Erdölversorgung, die schwere Störungen der Wirtschaft und des Binnenmarktes für Erdölerzeugnisse verursachen können, **fordert** die Kommission die Mitgliedstaaten **im Wege einer Empfehlung auf**

*Begründung*

*Die Aufgabe der Kommission muss hauptsächlich darin liegen, die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten treffen können, zu koordinieren. Die Mitgliedstaaten haben aufgrund ihrer weiter reichenden Analysefähigkeit und Verantwortung die Maßnahmen zu treffen; deshalb erscheint es nicht sinnvoll, dass die von der Kommission zu empfehlenden Maßnahmen verbindlich sein sollen.*

Änderungsantrag 18  
Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a)

a) zur schrittweisen Freigabe der in Artikel 2 Absätze 1 **und 2** festgelegten Sicherheitsvorräte,

a) **zur Ergreifung der notwendigen Maßnahmen** zur schrittweisen Freigabe der in Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Sicherheitsvorräte, **gemäß den geltenden Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten und der IEA,**

*Begründung*

*Allen Mitgliedstaaten obliegen bereits internationale Verpflichtungen, die einzuhalten sind, wenn die Bereitstellung der Vorräte den Normen der IEA unterliegt, die mit dieser Richtlinie nicht abgeschafft werden sollen.*

Änderungsantrag 19  
Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3

Die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen **müssen den Wettbewerb möglichst wenig einschränken**. Die Kommission wacht während der gesamten Laufzeit der Maßnahmen über die Beachtung dieses Grundsatzes.

Die von den Mitgliedstaaten zu treffenden **und den Wettbewerb gegebenenfalls einschränkenden** Maßnahmen **dürfen das erforderliche Mindestmaß nicht überschreiten und nicht länger andauern, als für das Erreichen des Zieles, für**

**dessen Verfolgung sie angenommen werden, notwendig ist.** Die Kommission wacht während der gesamten Laufzeit der Maßnahmen über die Beachtung dieses Grundsatzes.

**Die Kommission**

**– prüft die Vereinbarkeit dieser Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht und internationalen Verpflichtungen;**

**– koordiniert diese Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene im Hinblick auf ihre gegenseitige Vereinbarkeit und höchstmögliche Wirksamkeit zu erreichen wie auch auf internationaler Ebene in Koordinierung mit der IEA.**

*Begründung*

*Der übertriebene Einsatz der durch diese Richtlinie sanktionierten Maßnahmen würde zu Verzerrungen führen, die die Entwicklung und die Arbeit der im Sektor Erdöl-erzeugnisse tätigen Unternehmen behindern würden.*

*Mit diesem Änderungsantrag wird ein Koordinierungsmechanismus geschaffen, der sich auf die geltenden Richtlinien über die Sicherheit der Ölversorgung stützt und der sicherstellt, dass*

*a) es auf Gemeinschaftsebene eine ausreichende Koordinierung der von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen gibt;*

*b) es auf internationaler Ebene eine ausreichende Koordinierung und eine bessere Ausnutzung möglicher Synergien mit dem von der IEA bereits eingerichteten System gibt.*

*Eine Reihe von Sachverständigen, die sich in der vom Industrieausschuss durchgeführten Anhörung äußerten, empfahlen, die von den geltenden Richtlinien über die Sicherheit der Ölversorgung festgelegten Grundsätze beizubehalten und verschiedene der dort vorgesehenen Koordinierungsmechanismen zu verbessern, statt ein gemeinschaftliches System für die von den Mitgliedstaaten gehaltenen Ölvorräte zu schaffen.*

*Siehe auch die Änderungsanträge zu Artikel 7 Absatz 1 a (neu) und zu Artikel 8.*

**Änderungsantrag 20  
Artikel 7 Absatz 1 a (neu)**

**1a. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die Ergebnisse dieser Koordinierung in höchstmöglichem Maße und unterrichten**



*die Kommission über die im Anschluss durchgeführten Maßnahmen.*

*Wenn die Kommission der Auffassung ist, dass die in Absatz 1 genannten Maßnahmen angesichts der Situation unzureichend sind, kann sie Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für Maßnahmen richten, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Richtlinie zu ergreifen sind, unter Berücksichtigung von den Mitgliedstaaten geschlossener internationaler Übereinkommen und im Rahmen dieser Übereinkommen gefasster Beschlüsse. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über die im Anschluss an diese Empfehlungen getroffenen Maßnahmen.*

#### *Begründung*

*Mit diesem Änderungsantrag wird sichergestellt, dass die Ergebnisse des in dem Änderungsantrag zu Artikel 7 Absatz 1 vorgeschlagenen Koordinierungssystems in höchstmöglichem Maße berücksichtigt werden.*

#### *Änderungsantrag 21 Artikel 7 Absatz 2*

2. Die Kommission **kann** Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 **treffen**, wenn 7 % der normalen weltweiten Rohöl-Liefermenge wegfallen.

*2. Wenn die Mitgliedstaaten Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 a und 1 b ergreifen, berücksichtigen sie internationale Verpflichtungen, insbesondere die Bewertung der Situation durch die Internationale Energieagentur (IEA) sowie von der IEA festgelegte Ziele oder Maßnahmen.*

*Die Kommission spricht Empfehlungen aus, um sicherzustellen, dass die Koordinierung und mögliche Synergien mit der IEA so weit wie möglich genutzt werden, wenn eine Maßnahme gemäß Absatz 1 Buchstaben a oder b dieses Artikels ergriffen wird, beispielsweise durch Berücksichtigung der Tatsache, dass Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 a*

**von der IEA geprüft werden**, wenn 7 % der normalen weltweiten Rohölm-Liefermenge wegfallen.

*Begründung*

*Siehe die Änderungsanträge zu Artikel 7 Absatz 1 und Absatz 1 a (neu).*

Änderungsantrag 22  
Artikel 7 Absatz 3

3. In **ihrem Beschluss** kann die Kommission konkrete Modalitäten und Auflagen für die Durchführung der **von den** Mitgliedstaaten **zu treffenden** Maßnahmen vorsehen.

3. In **ihrer Empfehlung** kann die Kommission konkrete Modalitäten und Auflagen für die Durchführung der **als Leitlinie für die** Mitgliedstaaten **dienenden** Maßnahmen vorsehen.

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag zu Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1.*

Änderungsantrag 23  
Artikel 8

**1. Im Falle einer allgemein empfundenen Gefahr einer Unterbrechung der Erdölversorgung, insbesondere im Zusammenhang mit einem externen Schock, bei der es zu einer starken Preisvolatilität kommt, die zu schweren Störungen der Wirtschaft und des Binnenmarktes für Erdölerzeugnisse führen kann, kann die Kommission durch einen Beschluss nach dem Verfahren gemäß Artikel 9 Absatz 2 die Mitgliedstaaten verpflichten, die in Artikel 2 Absätze 1 und 2 definierten Sicherheitsvorräte schrittweise verfügbar zu machen, wobei den internationalen Übereinkommen der Mitgliedstaaten und den ihm Rahmen dieser Übereinkommen gefassten Beschlüsse Rechnung zu tragen ist.**

**entfällt**

**2. Die Kommission kann die**

**entfällt**

**Notwendigkeit von Maßnahmen gemäß Absatz 1 prüfen, wenn der Rohölpreis auf den Spotmärkten so hoch ist, dass bei einem zwölfmonatigen Anhalten dieses Preises die Kosten der Ölimporte der Gemeinschaft in den darauffolgenden zwölf Monaten um mehr als ein halbes Prozent des Vorjahres-Bruttoinlandsproduktes der Europäischen Union im Vergleich zu den durchschnittlichen Kosten der Erdölimporte in den letzten fünf Jahren ansteigen würden.**

**3. Bei der in Absatz 2 vorgesehenen Prüfung bezieht die Kommission alle Faktoren ein, die zur Beurteilung der Versorgungsbedingungen der Mitgliedstaaten erforderlich sind. Sie berücksichtigt insbesondere Art, Dauer und Tragweite der Ursachen für die in Absatz 1 genannte Situation.** **entfällt**

**4. Der Beschluss der Kommission kann konkrete Modalitäten und Bedingungen für die Umsetzung der von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Maßnahmen enthalten.** **entfällt**

#### *Begründung*

*Alle vom Industrieausschuss angehörigen Sachverständigen äußerten Zweifel an der Wirksamkeit von Maßnahmen, die darauf abzielen, die Ölpreise durch eine Aufstockung der Ölvorräte zu beeinflussen. Angesichts der erheblichen Kosten dieser Maßnahmen sollte es keine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten geben, ihre Ölvorräte im Fall von Preiserhöhungen freizugeben. Siehe auch die vorgeschlagene Streichung von Artikel 8 (siehe auch den Änderungsantrag zu Erwägung 12).*

#### Änderungsantrag 24 Artikel 9

**1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, dem Vertreter der Mitgliedstaaten angehören und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.** **entfällt**

**2. Wenn auf diesen Absatz Bezug genommen wird, finden die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG Anwendung, dabei werden die Bestimmungen von Artikel 8 des genannten Beschlusses berücksichtigt. Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf eine Woche festgesetzt**

**entfällt**

**3. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.**

**entfällt**

#### *Begründung*

*Entsprechend den vorgeschlagenen Änderungen an Artikel 7 (Empfehlungen der Kommission statt Beschlüsse) wie auch der vorgeschlagenen Streichung von Artikel 8 besteht keine Notwendigkeit für die Festlegung eines Komitologieverfahrens.*

#### **Änderungsantrag 25 Artikel 13 a (neu)**

##### **13a.**

**1. Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie vor. In dem Bericht bewertet die Kommission unter anderem die Auswirkungen auf den Binnenmarkt für Erdölerzeugnisse und den Wettbewerb sowie die Kosten für die Verwaltung des eingerichteten Vorratssystems.**

**2. In dem Bericht könnten darüber hinaus mögliche Vorschläge zur Kostenverteilung enthalten sein, damit ein übermäßiger Anstieg der Produktionskosten zum Nachteil der Wettbewerbsfähigkeit und der Währungsstabilität vermieden wird.**

#### *Begründung*

*Der Rat und das Parlament müssen regelmäßig informiert werden, damit die Diskussion über dieses wichtige Thema und ein möglichst breiter Meinungs austausch möglich sind. Die durch*

*diese Richtlinie sanktionierten Bestimmungen stellen einen Eingriff in den Binnenmarkt und den freien Wettbewerb dar. Ihre Beurteilung muss kontinuierlich erfolgen. Darüber hinaus handelt es sich um ein System, das Kosten verursacht, und es ist daher geboten, die Auswirkungen des Systems zu untersuchen. Es sollten Informationen bezüglich der Kostensteigerung, die sich aus der Anhebung der Vorräte auf 120 Tage ergeben, zur Verfügung gestellt werden.*

Änderungsantrag 26  
Artikel 14 a (neu)

***14a. Drei Jahre nach der vollständigen Umsetzung der Richtlinie, beginnend ab dem 1. Januar 2010, legt die Kommission einen Vorschlag zur erneuten Prüfung der Richtlinie vor.***

*Begründung*

*Nach einer gewissen Zeit der Umsetzung muss es möglich sein, entweder das System beizubehalten oder es erneut zu prüfen.*

## BEGRÜNDUNG

### 1. Die gegenwärtige rechtliche Lage

#### a) Die geltenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen

Gegenwärtig regeln drei gemeinschaftliche Richtlinien<sup>1</sup> und zwei gemeinschaftliche Entscheidungen<sup>2</sup> die Schaffung einzelstaatlicher Vorräte an Erdöl und Erdölerzeugnissen durch die Mitgliedstaaten. Gemäß diesen gemeinschaftlichen Bestimmungen müssen die Mitgliedstaaten Vorräte in einer Höhe anlegen, die in jeder der drei Kategorien von Erdölerzeugnissen mindestens dem Verbrauch an 90 Tagen entspricht. Die Mitgliedstaaten müssen ferner bereit sein zu handeln, wenn die Gefahr einer Versorgungsunterbrechung besteht, d.h. sie müssen Aktionspläne ausarbeiten und die geeigneten Organe und Befugnisse schaffen, die es ihnen ermöglichen, Vorräte auf dem Markt abzusetzen und den Verbrauch einzuschränken, Lieferungen an prioritäre Verbraucher zu gewährleisten und die Preise zu regulieren.

Im Falle einer Krise kann die Kommission auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative eine Zielsetzung im Hinblick auf die Reduzierung des Verbrauchs festlegen. Die Entscheidung über die Freigabe von Erdölreserven jedoch obliegt den einzelnen Mitgliedstaaten, auch wenn im Hinblick auf die Koordinierung auf Gemeinschaftsebene Konsultationen vereinbart wurden.

Die jetzt von der Kommission vorgeschlagene Richtlinie soll die oben genannten geltenden Richtlinien und Entscheidungen ersetzen.

Die Kommission weist darauf hin, dass der Vorschlag im Wesentlichen aus folgenden Gründen erforderlich ist:

- \* Einzelmaßnahmen der Mitgliedstaaten würden zu Störungen des Binnenmarktes führen;
- \* unkoordinierte Maßnahmen hätten angesichts der Größe des Erdölmarktes nur geringe oder keine Auswirkungen;
- \* die geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sehen für die Nutzung von Erdölreserven keinen gemeinschaftlichen Mechanismus vor, der eine Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten schafft, die bei Versorgungsproblemen Teil ein und desselben Binnenmarkts sind;
- \* anders als bei der Strategic Petroleum Reserve in den Vereinigten Staaten, wo die Vorräte in den Händen der Behörden sind, sind die Sicherheitsvorräte in den meisten EU-Mitgliedstaaten Eigentum der Erdölgesellschaften und nicht von deren operativen Vorräten getrennt,
- \* die geltenden gemeinschaftlichen Vorschriften sind ein Instrument zur Steuerung von Vorratsdefiziten, keinesfalls aber zur Bewältigung der Volatilität des Marktes.

---

<sup>1</sup> **Richtlinie 68/414/EWG des Rates und Richtlinie 98/93/EG des Rates** zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten, sowie **Richtlinie 73/238/EWG des Rates** über Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen von Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen

<sup>2</sup> **Entscheidung 68/416/EWG des Rates** über den Abschluss und die Ausführung von besonderen zwischenstaatlichen Übereinkünften betreffend die Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten, und **Entscheidung 77/706/EWG des Rates** zur Festsetzung eines gemeinsamen Richtwerts für die Einschränkung des Primärenergieverbrauchs bei Schwierigkeiten in der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen

Nach Ansicht der Kommission hat das gegenwärtige System daher nie einwandfrei funktioniert.

## **b) Der Rahmen der Internationalen Energieagentur**

Nach dem Vertrag zur Schaffung der Internationalen Energieagentur (IEA) sind die Unterzeichnerstaaten verpflichtet, Vorräte anzulegen, deren Umfang den Nettoimporten von Erdöl oder Erdölzeugnissen während 90 Tagen entspricht. Es wird ein Mechanismus geschaffen, um auf Versorgungskrisen reagieren zu können, d.h. es besteht die Verpflichtung zur Reduzierung des Verbrauchs verpflichtet, sofern eine gewisse Schwelle bei der Versorgungsstörung überschritten ist, zum Übergang auf andere Energieträger und zur Erhöhung der Inlandserzeugung, und es wird ein Verfahren bezüglich der Verfügung über Vorräte und der Zuteilung des verfügbaren Erdöls auf die beteiligten Staaten eingeführt.

Anfang der 80er Jahre gelangte die IEA zu der Auffassung, dass die Mechanismen des Vertrags von 1974 der Entwicklung des Ölmarktes nicht mehr entsprachen. Ein anderer Krisenmechanismus wurde unter der Bezeichnung CERM (Coordinated Emergency Response Measures) vom Verwaltungsrat der IEA geschaffen, um die Inanspruchnahme der Sicherheitsvorräte zu erleichtern. Beschlüsse im Hinblick auf CERM erfordern Einstimmigkeit im Verwaltungsrat, dem Vertreter der 26 teilnehmenden Länder angehören (einschließlich USA, Australien, Japan und Korea).

Der Krisenmechanismus kann aktiviert werden, wenn einer oder mehrere der IEA-Mitgliedstaaten zu mindestens 7% von der normalen Ölversorgung abgeschnitten sind. Außerdem hat die IEA detaillierte flexible Vorkehrungen für eine koordinierte Entnahme aus den Vorräten, die Nachfragedrosselung und sonstige Maßnahmen bei Störungen auch unterhalb der 7%-Schwelle ausgearbeitet.

Bislang wurden die CERM-Maßnahmen lediglich ein Mal angewandt, und zwar fünf Monate nach Beginn des Golfkriegs nach der Besetzung Kuwaits durch den Irak.

## **2. Hauptpunkte des Kommissionsvorschlags**

\* Der Mindestumfang der Vorräte, die von den Mitgliedstaaten jederzeit bereitgehalten werden müssen, soll von 90 auf 120 Verbrauchstage erhöht werden (Artikel 2 Absatz 2);

\* die Mitgliedstaaten richten eine öffentliche Erdöl-Bevorratungsstelle ein (Artikel 3 Absatz 1);

\* Harmonisierung und Koordinierung von Krisenmaßnahmen – Schaffung eines gemeinschaftlichen Mechanismus, der es der Europäischen Gemeinschaft ermöglicht, die Inanspruchnahme der in den Mitgliedstaaten gehaltenen Sicherheitsvorräte zu beschließen und deren Nutzung zu koordinieren:

Insbesondere soll die Kommission, wenn dies aufgrund von Veränderungen im Erdölmarkt dringend erforderlich ist, befugt sein, die erforderlichen Sofortmaßnahmen zu ergreifen, wobei den allgemeinen Zielen des Mechanismus für die Verwendung der Sicherheitsvorräte Rechnung getragen wird. Die Kommission kann die Mitgliedstaaten „zur schrittweisen

Freigabe der Sicherheitsvorräte“ und „zu spezifischen oder globalen Einschränkungen des Verbrauchs“ verpflichten (Artikel 7 Absatz 1).

Die Kommission kann diese Maßnahmen treffen, „wenn 7% der normalen weltweiten Rohölm-Liefermenge wegfallen“ (Artikel 7 Absatz 2) oder „wenn der Rohölpreis auf den Spotmärkten so hoch ist, dass bei einem zwölfmonatigen Anhalten dieses Preises die Kosten der Ölimporte der Gemeinschaft in den darauffolgenden zwölf Monaten um mehr als ein halbes Prozent des Vorjahres-Bruttoinlandsproduktes der Europäischen Union im Vergleich zu den durchschnittlichen Kosten der Erdölimporte in den letzten fünf Jahren ansteigen würden“ (Artikel 8 Absatz 2).

Dabei soll die Kommission von einem Ausschuss unterstützt werden, dem Vertreter der Mitgliedstaaten angehören und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt (Artikel 9). Dies wird ein Regelungsausschuss sein, der gemäß den Artikeln 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG betreffend die Komitologie mit qualifizierter Mehrheit beschließt. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen oder wenn der Ausschuss keine Stellungnahme abgegeben hat, unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen.

Wenn das Europäische Parlament der Auffassung ist, dass eine solche Maßnahme über die in diesem Basisrechtsakt (der vorgeschlagenen Richtlinie) vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht, so unterrichtet es den Rat innerhalb eines Monats über seinen Standpunkt (sogenannter *droit de regard* des EP).

\* Die Mitgliedstaaten legen entsprechende Regelungen für Sanktionen bei Verletzung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie fest. Sie erstellen Interventionspläne für den Fall einer Unterbrechung der Erdölversorgung oder den Fall der allgemein empfundenen Gefahr einer Unterbrechung der Erdölversorgung, bei der es zu einer starken Preisvolatilität kommt (Artikel 10).

\* Es wird ein Europäisches Beobachtungssystem für die Versorgung mit Öl und Gas geschaffen, um die ordnungsgemäße Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Erdölversorgung sicherzustellen, ihre Anwendung zu überwachen und bei der Bewertung der Wirksamkeit der geltenden Maßnahmen und ihrer Auswirkungen auf die Funktion des Binnenmarkts für Erdölzeugnisse Unterstützung zu leisten. Das Europäische Beobachtungssystem für die Versorgung mit Öl und Gas wird von der Kommission verwaltet (Artikel 12).



### **3. Schlüsselfragen in Bezug auf das Funktionieren des vorgeschlagenen Systems**

In den ersten Aussprachen über den Vorschlag wurden folgende Fragen aufgeworfen:

- \* Wie kann die Koordinierung zwischen der IEA und der EU gewährleistet werden? In welchem Umfang werden sich die nach dem Richtlinienvorschlag gefassten Beschlüsse auf die anderen Mitglieder der IEA auswirken? Gibt es etwaige Synergien zwischen dem EU- und dem IEA-Mechanismus?
- \* Was sind die geschätzten Kosten der Aufstockung der Ölvorräte um 30 Verbrauchstage?
- \* Gibt es neben der Aufstockung der Ölvorräte alternative bzw. zusätzliche Möglichkeiten zum Erreichen einer erhöhten Versorgungssicherheit, um sicherzustellen, dass die Verbraucher wirksam geschützt sind?
- \* Gibt es irgendwelche Sicherheitsprobleme im Zusammenhang mit dem Richtlinienvorschlag (etwa Auswirkungen auf die Straßenverkehrssicherheit oder den nötigen Schutz gegen terroristische Angriffe)?
- \* Was sind die Auswirkungen auf die Umwelt? Könnte man sie durch Anwendung eines Aktions- oder Notfallplans meistern?
- \* Wird die Aufstockung der Ölvorräte signifikante Auswirkungen auf den Ölpreis haben (Stabilisierungseffekt, Preissenkung bei Freigabe von Ölvorräten)?
- \* Wie werden die Auswirkungen des Vorschlags auf die Wettbewerbsfähigkeit und das Funktionieren des Rohölbinnenmarkts sein?
- \* Gibt es soziale Konsequenzen, die zu berücksichtigen wären (etwa Auswirkungen auf die Beschäftigung)?

### **4. Hauptpunkte der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Änderungsanträge**

- \* Die Bestimmungen von Artikel 8 des Vorschlags, speziell dessen Absatz 2, wonach die Kommission befugt ist, nicht nur bei beträchtlicher Unterbrechung der Versorgung, sondern auch bei beträchtlichem Preisanstieg zu intervenieren, müssen gestrichen werden.

Alle vom Industrieausschuss angehörigen Sachverständigen äußerten Zweifel an der Wirksamkeit von Maßnahmen, die darauf abzielen, die Ölpreise durch eine Freigabe aufgestockerter Ölvorräte zu beeinflussen. Angesichts der erheblichen Kosten dieser Maßnahmen sollte es keine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten geben, ihre Ölvorräte im Fall von Preiserhöhungen freizugeben.

Außerdem ist Artikel 2 Absatz 2, der eine Aufstockung der Mindestbestände auf 120 Tage vorsieht, zu streichen.

- \* Die Koordinierung zwischen der EU und der IEA ist eine Schlüsselfrage des Vorschlags. Dementsprechend muss sie in einigen der Bestimmungen der Richtlinie reflektiert werden, um etwaige Synergien so weit wie möglich zu nutzen.

\* Das vorgeschlagene gemeinschaftliche System der Ölvorräte lässt eine große Zahl von Fragen unbeantwortet.

Insbesondere sind die Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten ihre Vorräte freigeben müssen, nicht klar definiert (Artikel 7). Die Richtlinie spezifiziert nicht, ob es für jene Mitgliedstaaten einen Ausgleich geben wird, die ihre Vorräte schrittweise freigeben müssen.

Der Berichterstatter schlägt ein alternatives System vor, das sich auf die geltenden Richtlinien stützt und dass ein ausreichendes Niveau an Koordinierung der von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen sicherstellen würde.

\* Auch sollte beachtet werden, dass ein Beschluss über die Freigabe von Ölvorräten auf Gemeinschaftsebene nach dem Kommissionsvorschlag mit qualifizierter Mehrheit und in Übereinstimmung mit einem Komitologieverfahren (sogenannter Regelungsausschuss) gefasst werden würde. Das Europäische Parlament würde das Recht haben, den Rat innerhalb eines Monats zu unterrichten, wenn es der Auffassung ist, dass der Entwurf eines Beschlusses über die in der Richtlinie vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht (*droit de regard*, Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 1999/468/EG). Nach Ansicht des Berichterstatters wäre dies nicht akzeptabel.

\* Was das künftige Europäische Beobachtungssystem für die Versorgung mit Öl und Gas betrifft (siehe Erwägung 14 und Artikel 12) müssen folgende Aspekte geklärt werden:

- Welche Art von Experten bzw. Vertretern werden diesem System angehören?
- Aus wie vielen Personen setzt sich das Verwaltungsgremium zusammen, und von wem werden diese benannt?
- Welche Art von Entscheidungsfindungsprozess gilt für dieses Europäische Beobachtungssystem?

Die Kommission wird aufgefordert, diese Aspekte stärker auszugestalten. In jedem Fall muss eine ausreichende Zusammenarbeit zwischen dem künftigen europäischen Beobachtungssystem und dem bereits von der IAE geschaffenen System sichergestellt sein.

21. Mai 2003

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG**

für den Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angleichung der Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung mit Erdölerzeugnissen (KOM(2002) 488 – C5-0448/2002 – 2002/0219(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Ioannis Marinos

### **VERFAHREN**

In seiner Sitzung vom 27. November 2002 benannte der Ausschuss für Wirtschaft und Währung Ioannis Marinos als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 27. Januar, 18. März und 20. Mai 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge mit 20 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Christa Randzio-Plath, Vorsitzende; Philippe A.R. Herzog, stellvertretender Vorsitzender; John Purvis, stellvertretender Vorsitzender; Ioannis Marinos, Verfasser der Stellungnahme; Generoso Andria, Hans Blokland, Manuel António dos Santos (in Vertretung von Pervenche Berès), Jonathan Evans, Carles-Alfred Gasòliba i Böhm, Robert Goebbels, Lisbeth Grönfeldt Bergman, Christopher Huhne, Othmar Karas, Christoph Werner Konrad, Werner Langen (in Vertretung von Ingo Friedrich), David W. Martin, Peter Michael Mombaur (in Vertretung von Renato Brunetta), Mónica Ridruejo, Peter William Skinner, Helena Torres Marques und Theresa Villiers.

## KURZE BEGRÜNDUNG

1. Die Schaffung des Energiebinnenmarktes muss von Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit bei Energieerzeugnissen, insbesondere bei Erdöl und Erdgas, begleitet sein. Diese Stellungnahme beschränkt sich auf den Bereich Erdöl.
2. Die Abhängigkeit der EU von Erdölimporten wird weiter zunehmen (bis 2020 wird ein Anstieg des Anteils der Importe von heute 75 % auf 85 % erwartet). 80 % der Einfuhren von Erdölprodukten in die EU stammen aus der Region am Persischen Golf, wo den Erwartungen nach die Konzentration der Erdölproduktion in den kommenden Jahrzehnten ihrerseits deutlich zunehmen wird. Die politische Instabilität dieser Region (z. B. die jüngste Irak-Krise) macht die Energieversorgung der EU noch unsicherer. Darüber hinaus führt die geringe Flexibilität des Erdölmarktes sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite kurzfristig zu großer Preisvolatilität. Dadurch kann sich das Wirtschaftswachstum verringern, es können erhebliche Probleme für das Funktionieren der Volkswirtschaft entstehen und soziale Reaktionen in Europa und in der ganzen Welt hervorgerufen werden.
3. Es müssen nicht allein Maßnahmen gegen (dauerhafte oder vorübergehende) physische Versorgungsunterbrechungen ergriffen werden, sondern auch (und hauptsächlich) gegen die wirtschaftlichen Risiken, die auf die Instabilität der Märkte zurückzuführen sind, die allein schon durch eine drohende physische Versorgungsunterbrechung entstehen kann.
4. Das Problem der Energieabhängigkeit ist folglich eine Frage wirtschaftlicher Stabilität, internationaler Wettbewerbsfähigkeit und des sozialen Gleichgewichts, eine Frage, die auch die Höhe der Arbeitslosigkeit unmittelbar beeinflusst. Die Versorgungssicherheit ist daher ein prioritäres Ziel des Energiebinnenmarktes, das auf optimale Weise verfolgt werden muss. Dies ist mit den geltenden nationalen Regelungen nicht wirksam gewährleistet, die im Hinblick auf die Organisation von Sicherheitsvorräten und Maßnahmen zur Krisenbewältigung nur unzureichend harmonisiert sind und zu Verzerrungen führen können. Es wird daher für notwendig erachtet, dass die Gemeinschaft tätig wird, um so mehr, als der Rahmen der Internationalen Energieagentur für unzureichend gehalten wird.
5. Mit dem Vorschlag der Kommission sollen die Systeme im Bereich Sicherheitsvorräte einander angeglichen werden, indem Mindestanforderungen festgelegt werden (schrittweise Erhöhung der Vorräte von einem Verbrauch von 90 Tagen auf 120 Tage). Darüber hinaus ist einerseits die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Einrichtung einer einzelstaatlichen Stelle für die Vorratshaltung und andererseits die Möglichkeit der Schaffung und Haltung von Sicherheitsvorräten durch die Mitgliedstaaten auf dem Territorium anderer Mitgliedstaaten vorgesehen.
6. Der Verfasser der Stellungnahme ist der Auffassung, dass die hauptsächlich wirtschaftlichen Risiken einer Versorgungsunterbrechung weniger vorhersehbar sind und einen flexiblen und dynamischen Ansatz erfordern. Es bedarf also flexibler und wirksamer Reaktionsmechanismen. Folglich muss diejenige Methode gewählt werden, die größtmögliche Flexibilität gestattet, was die rasche Reaktion auf externe Herausforderungen betrifft. Darüber hinaus wäre es nach Auffassung des Verfassers der Stellungnahme angebracht, die Bestimmungen nach Ablauf eines konkreten Umsetzungszeitraums erneut zu prüfen. Gleichzeitig würde die Information des Parlaments in regelmäßigen Abständen die Diskussion über die betreffende Frage sowie eine breitere Sensibilisierung für dieses wichtige Thema ermöglichen.

7. Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen sollen mögliche Risiken der Versorgungsunterbrechung hauptsächlich im Nachhinein beseitigt und bekämpft sowie deren wirtschaftliche Folgen eingedämmt werden. Es ist offensichtlich, dass gleichzeitig auch andere Maßnahmen notwendig sind, wie die stärkere Verknüpfung der transeuropäischen Energienetze, eine breitere geografische Fächerung der Erdöllieferungen und die Verringerung der Nachfrage nach Erdöl, die entweder durch Energieeinsparung oder durch die Entwicklung erneuerbarer Energieträger sowie neuer Energiequellen erreicht werden kann. Zu denken ist dabei z. B. an eine Erhöhung des Anteils von Solar- und Windenergie, an Kernfusion und Kraft-Wärme-Kopplung, an die Nutzung von Biomasse zur Wärmegegewinnung usw. Nötig ist ein globaler Ansatz mit kurzfristigen wie langfristigen Maßnahmen. In diesem Rahmen stellt die Verbesserung des Systems der Vorratshaltung, der der Verfasser zustimmt, nur eine, jedoch eine wesentliche Seite des Problems dar. Die Diversifizierung der Lieferquellen einerseits und die Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen in allen Phasen einschließlich der Raffination und des Vertriebs andererseits sowie die Förderung von Energiesparprogrammen und von alternativen Energien, z. B. durch die Einrichtung eines Fonds, in den ein Teil der Steuern auf traditionelle Energieformen eingezahlt wird, könnten dazu beitragen, das angestrebte Ziel zu erreichen, und gleichzeitig Umweltzielen dienen, da sie zur Verringerung der Luftverschmutzung beitragen, die im Kyoto-Abkommen vorgesehen ist.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission <sup>1</sup>	Abänderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 Erwägung 1	
(1) Die Verwirklichung des Energiebinnenmarktes verlangt eine angemessene Koordinierung der Maßnahmen, um die Sicherheit der externen Ölversorgung der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten. Der Binnenmarkt basiert auf der Notwendigkeit einer Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die insbesondere in den Kernbereichen der Energieversorgung zum Tragen kommt, nämlich bei Öl und Gas.	(1) Die Verwirklichung des Energiebinnenmarktes verlangt eine angemessene <b>Harmonisierung und Koordinierung</b> der Maßnahmen <b>im erforderlichen Umfang</b> , um die Sicherheit der externen Ölversorgung der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten. Der Binnenmarkt basiert auf der Notwendigkeit einer Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die insbesondere in den Kernbereichen der Energieversorgung zum Tragen kommt,

<sup>1</sup> ABl. C 331 E vom 31.12.2002, S. 249.

nämlich bei Öl und Gas.

### *Begründung*

*In der Richtlinie ist auch die Harmonisierung der Maßnahmen vorgesehen, allerdings darf dies nur in dem Maße erfolgen, wie es für das Erreichen der Ziele der Richtlinie erforderlich ist.*

#### Änderungsantrag 2 Erwägung 7

(7) Zu diesem Zweck ist auch die Harmonisierung der einzelstaatlichen Vorschriften für die Vorratsverwaltung durch die Einrichtung einer öffentlichen Stelle, wie es sie bereits in bestimmten Mitgliedstaaten gibt, die mit der Verwaltung mindestens eines Drittels der Pflichtvorräte **im Einklang mit** den Grundsätzen der Öffnung des nationalen Markts betraut ist, angezeigt.

(7) Zu diesem Zweck ist auch die Harmonisierung der einzelstaatlichen Vorschriften für die Vorratsverwaltung durch die Einrichtung einer öffentlichen Stelle, wie es sie bereits in bestimmten Mitgliedstaaten gibt, die mit der Verwaltung mindestens eines Drittels der Pflichtvorräte betraut ist, angezeigt. **Die Schaffung und Verwaltung dieser Vorräte durch die öffentliche Stelle muss nach den Grundsätzen der Öffnung des nationalen Markts, eines funktionierenden Binnenmarktes und des freien Wettbewerbs erfolgen.**

### *Begründung*

*Die Schaffung und die Arbeit der öffentlichen Stelle darf weder zu Lasten des ordnungsgemäß funktionierenden Binnenmarkts gehen noch negative Auswirkungen auf den freien Wettbewerb haben. Die öffentliche Stelle muss daher bei der Ausübung ihrer Aufgaben die genannten Grundsätze einhalten.*

#### Änderungsantrag 3 Erwägung 11

(11) Neben der Freigabe der für Krisenfälle angelegten Sicherheitsvorräte kommen zur Abschwächung der Folgen von Problemen bei der Versorgung mit Rohöl und Erdölzeugnissen auch Maßnahmen zur Einschränkung des Verbrauchs in Frage. Es müssen geeignete Verfahren und Instrumente eingerichtet werden, um eine zügige, koordinierte und solidarische Durchführung dieser Maßnahmen zu

(11) Neben der Freigabe der für Krisenfälle angelegten Sicherheitsvorräte kommen zur Abschwächung der Folgen von Problemen bei der Versorgung mit Rohöl und Erdölzeugnissen auch Maßnahmen zur **vorübergehenden** Einschränkung des Verbrauchs in Frage. Es müssen geeignete Verfahren und Instrumente eingerichtet werden, um eine zügige, koordinierte und solidarische Durchführung dieser

gewährleisten.

Maßnahmen zu gewährleisten.

*Begründung*

*Es handelt sich um Verwaltungsmaßnahmen zur Einschränkung des Verbrauchs. Eine solche Einschränkung darf folglich nur vorübergehender Natur sein, damit sie nicht zu Marktverzerrungen und einer Abnahme der wirtschaftlichen Aktivität führt.*

Änderungsantrag 4

Erwägung 12

(12) Daher müssen alle Mitgliedstaaten über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um gegebenenfalls unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen zu können, auch in Fällen, wo keine physikalischen Versorgungsengpässe auftreten, wohl aber starke Preisanstiege durch die Befürchtung einer physikalischen Versorgungsunterbrechung ausgelöst werden.

(12) Daher müssen alle Mitgliedstaaten über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um gegebenenfalls unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen zu können, auch in Fällen, wo keine physikalischen Versorgungsengpässe auftreten, wohl aber starke Preisanstiege, **die durch Marktprozesse nicht zu rechtfertigen sind und die** durch Befürchtung einer physikalischen Versorgungsunterbrechung ausgelöst werden **oder mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgelöst werden könnten.**

*Begründung*

*Preiserhöhungen, die sich am Markt bilden, sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.*

Änderungsantrag 5

Artikel 1

Diese Richtlinie soll **ein einwandfreies Funktionieren** des Binnenmarktes für Erdölerzeugnisse gewährleisten. Zu diesem Zweck ist in ihren Bestimmungen die Angleichung der einzelstaatlichen Vorschriften für die Anlage von Erdölvorräten und für Krisenmaßnahmen sowie eine Koordinierung des Handels der Mitgliedstaaten bei Versorgungskrisen vorgesehen.

Diese Richtlinie soll **die reibungslose Versorgung der Europäischen Union mit Erdölerzeugnissen sowie die Förderung eines einwandfreien Funktionierens** des Binnenmarktes für Erdölerzeugnisse gewährleisten. Zu diesem Zweck ist in ihren Bestimmungen die Angleichung der einzelstaatlichen Vorschriften für die Anlage von Erdölvorräten und für Krisenmaßnahmen sowie eine Koordinierung des Handels der

Mitgliedstaaten bei Versorgungskrisen  
vorgesehen.

*Begründung*

*Die Versorgungssicherheit ist Hauptzweck dieser Richtlinie.*

Änderungsantrag 6  
Artikel 2 Absatz 2

**2. Der Umfang der in Absatz 1 genannten Vorräte ist so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und spätestens bis zum 1. Januar 2007 auf 120 Tage aufzustocken.** **entfällt**

*Begründung*

*Es deutet nichts darauf hin, dass die Sicherheitsvorräte (Verbrauch an 90 Tagen gemäß Richtlinie 98) derzeit nicht ausreichen, um auf Störungen der Versorgung zu reagieren. Die vorgeschlagene Aufstockung wird im Hinblick auf den erwarteten Nutzen und die Kosten für die Gemeinschaft von der Kommission weder gerechtfertigt noch quantifiziert. Die Aufstockung der Vorräte impliziert den Bau neuer Depots, wodurch gemäß den Bestimmungen der Seveso II-Richtlinie die Auswirkungen auf die Umwelt zunehmen und die Gefahr steigt, dass ein Gelände und in der Nähe lebende Menschen von Unfällen betroffen sind.*

Änderungsantrag 7  
Artikel 2 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten wachen über die Verfügbarkeit und die Zugänglichkeit der gemäß **den Absätzen 1 und 2** gehaltenen Vorräte, um unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ihrer Nutzung gemäß Artikel 6 treffen zu können.

3. Die Mitgliedstaaten wachen über die Verfügbarkeit und die Zugänglichkeit der gemäß **Absatz 1** gehaltenen Vorräte, um unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ihrer Nutzung gemäß Artikel 6 treffen zu können.

*Begründung*

*Diese Änderung steht im Einklang mit der Streichung von Absatz 2.*

Änderungsantrag 8  
Artikel 2 Absatz 4



**4. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und ab dann bis zum Erreichen des in Absatz 2 genannten Umfangs der Vorräte alle 6 Monate einen ausführlichen Bericht über die zur Erreichung dieses Vorratsniveaus getroffenen Maßnahmen.** **entfällt**

*Begründung*

*Diese Änderung steht im Einklang mit der Streichung von Absatz 2.*

Änderungsantrag 9  
Artikel 2 Absatz 5

5. Die in **den Absätzen 1 und 2** genannten Vorräte werden von den Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet oder im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates angelegt und gehalten.

5. Die in **Absatz 1** genannten Vorräte werden von den Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet oder im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates angelegt und gehalten.

*Begründung*

*Diese Änderung steht im Einklang mit der Streichung von Absatz 2.*

Änderungsantrag 10  
Artikel 3 Absatz 1 a (neu)

**1a. Die Schaffung, Haltung und Verwaltung der Vorräte durch die öffentliche Stelle darf das Funktionieren des Binnenmarktes nicht berühren und den gesunden Wettbewerb auf dem Markt für Erdölprodukte nicht untergraben.**

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Änderungsantrag 2.*

Änderungsantrag 11  
Artikel 3 Absatz 2

2. Erlegt ein Mitgliedstaat den auf dem Markt tätigen Unternehmen Vorratspflichten auf, übernimmt die öffentliche Bevorratungsstelle für Unternehmen **ohne Raffinerietätigkeiten**, die dies wünschen, die Vorratspflichten gegen eine Vergütung, die nicht über die Kosten der geleisteten Dienste hinausgeht.

2. Erlegt ein Mitgliedstaat den auf dem Markt tätigen Unternehmen Vorratspflichten auf, übernimmt die öffentliche Bevorratungsstelle für Unternehmen, die dies wünschen, die Vorratspflichten gegen eine Vergütung, die nicht über die Kosten der geleisteten Dienste hinausgeht.

#### *Begründung*

*Es gibt keinen Grund, Unternehmen ohne Raffinerietätigkeiten gegenüber im Raffineriebereich tätigen Unternehmen zu diskriminieren. Alle Akteure auf diesem Markt müssen die Möglichkeit haben, von der Bevorratungsstelle erfasst zu werden.*

#### Änderungsantrag 12 Artikel 4 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten achten besonders darauf, dass aufgrund ihrer Bevorratungsvorschriften bei der Versorgung über **Raffinerien** in anderen Mitgliedstaaten gegenüber der Versorgung über **heimische Raffinerien** keine Nachteile entstehen. Sie gestatten es insbesondere jedem Unternehmen, das eine Vorratsverpflichtung zu erfüllen hat und sich in einem **oder mehreren anderen Mitgliedstaaten** mit Raffinerieerzeugnissen versorgt, diese Verpflichtung über Vorräte in **den betreffenden Mitgliedstaaten** zu erfüllen.

2. Die Mitgliedstaaten achten besonders darauf, dass aufgrund ihrer Bevorratungsvorschriften bei der Versorgung über **Unternehmen** in anderen Mitgliedstaaten gegenüber der Versorgung über **örtliche Unternehmen** keine Nachteile entstehen. Sie gestatten es insbesondere jedem Unternehmen, das eine Vorratsverpflichtung zu erfüllen hat und sich in einem **Mitgliedstaat** mit Raffinerieerzeugnissen versorgt, diese Verpflichtung über Vorräte in **jedem anderen Mitgliedstaat** zu erfüllen.

#### *Begründung*

*Es besteht kein Grund, die Raffinerien die Rolle der Lieferanten übernehmen zu lassen. Wird die Möglichkeit eingeräumt, die Sicherheitsvorräte aller Mitgliedstaaten zu nutzen, um den Verpflichtungen nachzukommen, so wird der Preis der Dienstleistung aufgrund einer Erhöhung des Angebots sinken. Damit fallen die von den Verbrauchern zu zahlenden Endkosten. Die Unternehmen, die Produkte von außerhalb der Europäischen Union importieren, sollten in der Lage sein, diese Verpflichtung in jedem Mitgliedstaat zu erfüllen. Dieser verstärkte Wettbewerb wird dazu führen, dass die vom Endverbraucher zu zahlenden Preise sinken.*

Änderungsantrag 13  
Artikel 6 Absatz 2

2. Abgesehen von den in Artikel 7 und Artikel 8 vorgesehenen Fällen vermeiden die Mitgliedstaaten Entnahmen aus den Vorräten, die dazu führen, dass diese unter den obligatorischen Mindestumfang sinken - außer im Falle lokaler Versorgungsprobleme und nach Unterrichtung der Kommission, oder um den Mitgliedstaaten die Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen zu ermöglichen.

2. Abgesehen von den in Artikel 7 und Artikel 8 vorgesehenen Fällen vermeiden die Mitgliedstaaten Entnahmen aus den Vorräten, die dazu führen, dass diese unter den obligatorischen Mindestumfang sinken - außer im Falle **außerordentlicher** lokaler Versorgungsprobleme, **die schwer wiegende wirtschaftliche und soziale Auswirkungen haben können**, und nach Unterrichtung der Kommission, oder um den Mitgliedstaaten die Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen zu ermöglichen. **Die Entnahme der Vorräte im Falle der Anwendung dieses Absatzes darf keine Preissenkung zum Ziel haben und die Aktivitäten der Marktteilnehmer weder unmittelbar noch mittelbar einschränken.**

*Begründung*

*Mit dieser Bestimmung darf nicht vom Hauptzweck der Richtlinie abgekommen werden. Das Eingreifen bei lokalen Problemen darf nur gestattet werden, wenn diese Probleme außergewöhnlicher Natur sind und schwer wiegende wirtschaftliche und soziale Folgen haben können. Anderenfalls würde ein Eingreifen zur Aushebelung des Marktes führen, was unakzeptabel wäre.*

Änderungsantrag 14  
Artikel 7 Absatz 1 einleitender Satz

1. Bei Unterbrechungen der Erdölversorgung, die schwere Störungen der Wirtschaft und des Binnenmarktes für Erdölzeugnisse verursachen können, kann die Kommission die Mitgliedstaaten durch Beschluss nach dem Verfahren von Artikel 9 Absatz 2 **verpflichten**

1. Bei Unterbrechungen der Erdölversorgung, die schwere Störungen der Wirtschaft und des Binnenmarktes für Erdölzeugnisse verursachen können, kann die Kommission die Mitgliedstaaten durch Beschluss nach dem Verfahren von Artikel 9 Absatz 2 **auffordern**

*Begründung*

*Allen Mitgliedstaaten obliegen bereits internationale Verpflichtungen, die einzuhalten sind, wenn die Bereitstellung der Vorräte den Normen der IEA unterliegt, die mit dieser Richtlinie nicht abgeschafft werden sollen.*

Änderungsantrag 15  
Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a)

a) zur schrittweisen Freigabe der in Artikel 2 Absätze 1 und 2 festgelegten Sicherheitsvorräte,

a) **zur Ergreifung der notwendigen Maßnahmen** zur schrittweisen Freigabe der in Artikel 2 Absätze 1 und 2 festgelegten Sicherheitsvorräte, **gemäß den geltenden Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten und der IEA,**

*Begründung*

*Allen Mitgliedstaaten obliegen bereits internationale Verpflichtungen, die einzuhalten sind, wenn die Bereitstellung der Vorräte den Normen der IEA unterliegt, die mit dieser Richtlinie nicht abgeschafft werden sollen.*

Änderungsantrag 16  
Artikel 7 Absatz 1 letzter Unterabsatz

Die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen **müssen den Wettbewerb möglichst wenig einschränken**. Die Kommission wacht während der gesamten Laufzeit der Maßnahmen über die Beachtung dieses Grundsatzes.

Die von den Mitgliedstaaten zu treffenden **und den Wettbewerb gegebenenfalls einschränkenden** Maßnahmen **dürfen das erforderliche Mindestmaß nicht überschreiten und nicht länger andauern, als für das Erreichen des Zieles, für dessen Verfolgung sie angenommen werden, notwendig ist**. Die Kommission wacht während der gesamten Laufzeit der Maßnahmen über die Beachtung dieses Grundsatzes.

*Begründung*

*Der übertriebene Einsatz der durch diese Richtlinie sanktionierten Maßnahmen würde zu Verzerrungen führen, die die Entwicklung und die Arbeit der im Sektor Erdöl-erzeugnisse tätigen Unternehmen behindern würden.*

Änderungsantrag 17  
Artikel 9 Absatz 1

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, dem Vertreter der Mitgliedstaaten angehören und in dem ein

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, dem Vertreter der Mitgliedstaaten angehören und in dem ein

Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. ***In diesen Ausschuss dürfen auch Vertreter der Beitrittsländer als Beobachter geladen werden, die an der Arbeit des Ausschusses teilnehmen können.***

*Begründung*

*Mit der Beteiligung von Vertretern der Beitrittsländer wird die gegenseitige Information und ein größeres Maß an Koordinierung mit diesen Ländern gewährleistet.*

Änderungsantrag 18  
Artikel 9 Absatz 2

2. Wenn auf diesen Absatz Bezug genommen wird, finden die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG Anwendung, dabei werden die Bestimmungen von Artikel 8 des genannten Beschlusses berücksichtigt. Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf eine Woche festgesetzt

2. Wenn auf diesen Absatz Bezug genommen wird, finden die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG Anwendung, dabei werden die Bestimmungen von Artikel 8 des genannten Beschlusses berücksichtigt. Die in Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf eine Woche festgesetzt

*Begründung*

*Die Ersetzung des Regelungsausschusses durch einen beratenden Ausschuss würde ein schnelleres Eingreifen in Notsituationen ermöglichen.*

Änderungsantrag 19  
Artikel 13 a (neu)

***13a.***

***1. Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie vor. In dem Bericht bewertet die Kommission unter anderem die Auswirkungen auf den Binnenmarkt für Erdölerzeugnisse und den Wettbewerb sowie die Kosten für die Verwaltung des eingerichteten Vorratssystems.***

***2. In dem Bericht könnten darüber hinaus mögliche Vorschläge zur***

***Kostenverteilung enthalten sein, damit ein übermäßiger Anstieg der Produktionskosten zum Nachteil der Wettbewerbsfähigkeit und der Währungsstabilität vermieden wird.***

*Begründung*

*Der Rat und das Parlament müssen regelmäßig informiert werden, damit die Diskussion über dieses wichtige Thema und ein möglichst breiter Meinungs austausch möglich sind. Die durch diese Richtlinie sanktionierten Bestimmungen stellen einen Eingriff in den Binnenmarkt und den freien Wettbewerb dar. Ihre Beurteilung muss kontinuierlich erfolgen. Darüber hinaus handelt es sich um ein System, das Kosten verursacht, und es ist daher geboten, die Auswirkungen des Systems zu untersuchen. Es sollten Informationen bezüglich der Kostensteigerung, die sich aus der Anhebung der Vorräte auf 120 Tage ergeben, zur Verfügung gestellt werden.*

Änderungsantrag 20  
Artikel 14 a (neu)

***14a. Drei Jahre nach der vollständigen Umsetzung der Richtlinie, beginnend ab dem 1. Januar 2010, legt die Kommission einen Vorschlag zur erneuten Prüfung der Richtlinie vor.***

*Begründung*

*Nach einer gewissen Zeit der Umsetzung muss es möglich sein, entweder das System beizubehalten oder es erneut zu prüfen.*

2. Mai 2003

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, VOLKSGESUNDHEIT UND VERBRAUCHERPOLITIK**

für den Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angleichung der Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung mit Erdölherzeugnissen (KOM(2002) 488 – C5-0488/2002 – 2002/0219(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Hans Kronberger

### **VERFAHREN**

In seiner Sitzung vom 27. November 2002 benannte der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik Hans Kronberger als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 24. März 2003 und 30. April 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Caroline F. Jackson; Vorsitzende; Hans Kronberger, Verfasser der Stellungnahme; María del Pilar Ayuso González, Hans Blokland, David Robert Bowe, John Bowis, Martin Callanan, Dorette Corbey, Chris Davies, Véronique De Keyser, Laura González Álvarez, Robert Goodwill, Françoise Grossetête, Jutta D. Haug, Christa Kläß, Bernd Lange, Paul A.A.J.G. Lannoye, Peter Liese, Torben Lund, Minerva Melpomeni Malliori, Patricia McKenna, Jorge Moreira da Silva, Riitta Myller, Mauro Nobile, Ria G.H.C. Oomen-Ruijten, Marit Paulsen, Dagmar Roth-Behrendt, Guido Sacconi, Inger Schörling, Renate Sommer, María Sornosa Martínez, Bart Staes, Antonios Trakatellis, Kathleen Van Brempt.

## KURZE BEGRÜNDUNG

Die Erdölbevorratung innerhalb der Gemeinschaft wurde zuletzt im Jahre 1998 mit der Richtlinie 98/93/EG des Rates geregelt und sieht eine 90-tägige Vorratshaltung durch die Mitgliedstaaten vor. Es ist begrüßenswert, dass das wichtige Thema „Erdölversorgungssicherheit“ von der Europäischen Kommission behandelt wird. Erst der jüngste Erdölschock im Jahr 1999/2000, der zu einer Verdreifachung der Rohölpreise führte und in der Europäischen Union wirtschaftliche und soziale Probleme, wie Streiks und Belastungen für schwächere Einkommensbezieher verursachte, hat vor Augen geführt, wie wichtig die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit innerhalb der Europäischen Union ist. Nichts desto trotz stellt sich die Frage, ob die beabsichtigten Maßnahmen des Richtlinienvorschlags mittel- bis langfristig tatsächlich der Sicherung der Versorgung mit Erdölzeugnissen gerecht werden, oder ob es sich hier nur um kurzfristige preispolitische Maßnahmen handelt, die jedoch die Probleme im Zusammenhang mit der Energieversorgungssicherheit nicht lösen, sondern eher einen falschen Anschein einer sicheren Energieversorgung erwecken.

Besorgniserregend erscheint die Erdölversorgungssituation zum einen aufgrund der rückläufigen Erdölförderquoten und zum anderen aufgrund der zunehmenden Abhängigkeit der Europäischen Union von Erdölimporten aus Drittländern, die durch die wachsende Nachfrage verstärkt wird.

Experten bestätigen, dass die globale Verfügbarkeit von Erdöl seit dem Jahr 2000 stetig rückgängig ist und das weltweite Ölfördermaximum demnächst erreicht sein dürfte oder sogar bereits überschritten ist (s. Fußnote 2). Bereits um das Jahr 2010 dürfte die Erdölförderung in Großbritannien und in Norwegen etwa 50% unter die maximale Förderrate zurückfallen und um das Jahr 2020 auf maximal etwa 20% der Förderung des Jahres 2000 sinken. Die schwindenden Erdölvorkommen der EU und Norwegens und im Gegensatz dazu der steigende Verbrauch - der weltweite Erdölverbrauch wird 2020 bei schätzungsweise 115 Mio. Barrel pro Tag gegenüber ca. 77 Mio. Barrel pro Tag im Jahr 2000 liegen, was einer Steigerung um 50% entspricht<sup>1</sup> - führen zu einer zunehmenden Abhängigkeit von Erdölimporten in der Europäischen Union, wodurch sich die Risiken für die Energieversorgung der Europäischen Union erhöhen.

Die Erdölabhängigkeit der EU beträgt 75% im Jahr 2000 und könnte laut Berechnungen der Europäischen Kommission im Jahr 2020 sogar 90% betragen. Für die Sicherheit der Erdölversorgung im Binnenmarkt ist daher ein solidarisches Vorgehen der Mitgliedstaaten dringend erforderlich, um die Abhängigkeit von Erdölimporten durch Maßnahmen in Richtung eines effizienteren Umgangs mit Erdölressourcen sowie durch den verstärkten Ausbau erneuerbarer Energiequellen zu reduzieren.

Der vorliegende Richtlinienvorschlag sieht die Einrichtung eines europäischen Beobachtungssystems vor. Dies ist begrüßenswert, der Aufgabenbereich sollte jedoch um die Beobachtung und die Analyse der global verfügbaren Erdölressourcen erweitert werden.

---

<sup>1</sup> KOM (2000) 631, "Die Erdölversorgung der Europäischen Union", S. 7



Die Europäische Kommission schlägt vor die Erdölbevorratung der Mitgliedstaaten von derzeit 90 Tagen auf 120 Tagen aufzustocken, um durch Beschluss der Kommission gegebenenfalls eine Freigabe der Erdölreserven durch die Mitgliedstaaten zu erreichen. Der Einsatz von Erdöl-Notstandsreserven zur Erzielung preispolitischer Effekte sollte vermieden werden. Vielmehr muss die Haltung von Erdöl-Sicherheitsvorräten in erster Linie der Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit dienen und nicht vorrangig einem uneingeschränkten Binnenmarkt. Da die Aufstockung mit enormen Kostensteigerungen verbunden wäre, sollte die Kommission im Jahr 2006 einen Bericht vorlegen, indem die Wirksamkeit der Richtlinie zur Sicherung der Versorgung mit Erdölerzeugnissen mit Erdölvorräten im Ausmaß von 90 Tagen analysiert wird und nötigenfalls Maßnahmen zur Änderung vorgeschlagen werden.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1  
Erwägung 1 a (neu)

***(1a )Die Erdölabhängigkeit der EU beträgt 75% im Jahr 2000 und könnte im Jahr 2020 sogar 90% betragen. Die globale Verfügbarkeit von Erdöl ist seit dem Jahr 2000 stetig rückgängig ist und das weltweite Ölfördermaximum dürfte demnächst erreicht sein oder ist sogar bereits überschritten  
. Für die Sicherheit der Erdölversorgung im B***

### *Begründung*

*Experten bestätigen, dass die globale Verfügbarkeit von Erdöl seit dem Jahr 2000 stetig rückgängig ist (vgl. z.B.: Jörg Schindler und Werner Zittel, „Weltweite Entwicklung der Energienachfrage und der Ressourcenverfügbarkeit“, Ludwig-Bölkow-Systemtechnik GmbH, Ottobrunn, Oktober 2000; Colin Campbell und Jean Laherre, „The end of cheap oil?“, March 1998; Basler Prognos Institut, Peter Hofer, Die ZEIT Nr. 4, 29. Oktober 1998; Ken Chew, IHS-Energy Group, Genf; L.B. Magoon, „Are we running out of oil“?, US-Geological Survey). Bereits um das Jahr 2010 dürfte die Erdölförderung in Großbritannien und in*

<sup>1</sup> ABl. C 31 vom 31.12.2002, S. 249.

Norwegen etwa 50% unter die maximale Förderrate zurückfallen und um das Jahr 2020 dürfte die Förderrate auf maximal etwa 20% der Förderung des Jahres 2000 sinken (vgl. Ludwig-Bölkow-Systemtechnik GmbH, Ottobrunn, Deutschland). Daher sind echte Maßnahmen, die zu einer Reduktion der Abhängigkeit führen und langfristig Energieversorgungssicherheit gewährleisten können, notwendig. Die zusätzliche Vorratshaltung reicht als Maßnahme dazu nicht aus.

Änderungsantrag 2  
Erwägung 1 b (neu)

***(1b) Der Verkehrssektor der Europäischen Union ist bereits jetzt zu 98% vom Erdöl abhängig. In den nächsten zehn Jahren soll der Verkehrssektor jährlich um 2 % wachsen, wodurch die Energieintensität in diesem Bereich weiter steigen wird. Hier sind zur Sicherung der Erdölversorgung aber auch aus Umweltschutzgründen dringend Maßnahmen der Europäischen Union erforderlich, wie die Verwendung treibstoffeffizienter Motoren sowie der Umstieg auf alternative Treibstoff- und Antriebstechnologien. Verstärkte Anstrengungen sollten auch bei der zukunftsweisenden Entwicklung von Wasserstoff und Brennstoffzellen sowie beim Ausbau öffentlicher Verkehrsmittel und der Schaffung von Anreizen für dessen Nutzung unternommen werden.***

*Begründung*

*Der Verkehrssektor ist ein erdölintensiver Bereich mit steigender Tendenz. Energieeffizienzmaßnahmen und der Umstieg auf erneuerbare Energiequellen reduzieren den Abhängigkeitsgrad von Erdölimporten und tragen damit zur langfristigen Energieversorgungssicherheit bei.*

Änderungsantrag 3  
Erwägung 1 c (neu)

***(1c) Die Aufstockung der Sicherheitsvorräte von 90 auf 120 Tage ist ein Instrument, um kurzfristig Versorgungsengpässe bewältigen zu können. Es ist davon auszugehen, dass***

**noch in diesem Jahrzehnt mit einem Rückgang der weltweiten Ölverfügbarkeit von jährlich 2-3 % zu rechnen ist. Unter dieser Annahme sind weit tiefgehendere strukturelle Maßnahmen erforderlich. Die Kommission ist daher aufgefordert eine echte Strategie zur Bewältigung dieses Versorgungsszenarios zu entwickeln.**

#### *Begründung*

*Aufgrund der Tatsache, dass Erdöl eine kostbare, nicht erneuerbare Ressource ist und mit Versorgungsengpässen in Zukunft zu rechnen ist (vgl. Ludwig-Bölkow-Systemtechnik GmbH, Ottobrunn, Deutschland; [www.energiekrise.de](http://www.energiekrise.de)), ist es dringend erforderlich, weitreichendere Maßnahmen sowie eine Strategie zur Bewältigung dieses Versorgungsszenarios zu entwickeln.*

#### Änderungsantrag 4 Erwägung 2

(2) Rohöl und Erdölerzeugnisse haben zentrale Bedeutung für die Energieversorgung der Europäischen Gemeinschaft sowie für das Funktionieren von Wirtschaft und Gesellschaft, insbesondere im Verkehrsbereich. Die Ölpreise dienen außerdem als Grundlage für die Gestaltung der Erdgaspreise.

(2) Rohöl und Erdölerzeugnisse haben zentrale Bedeutung für die Energieversorgung der Europäischen Gemeinschaft sowie für das Funktionieren von Wirtschaft und Gesellschaft, insbesondere im Verkehrsbereich. Die Ölpreise dienen außerdem als Grundlage für die Gestaltung der Erdgaspreise. ***Aufgrund der Verknappung der Rohölressourcen muss daher mittelfristig mit einem weiteren Anstieg des Rohölpreises und damit auch des Gaspreises gerechnet werden. Ohne eine wirksame Politik zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Förderung der erneuerbaren Energieträger und ohne dass strukturelle Anpassungen in den Sektoren mit hohem Energieverbrauch vorgenommen werden, wird daher ein wesentlicher Anstieg des Bruttoinlandsverbrauchs von Erdöl in der Europäischen Union folgen.***

#### *Begründung*

*Die Aufstockung der Sicherheitsvorräte dient nur als kurzfristige Maßnahme. Aufgrund einer*

*ernstzunehmenden Versorgungssituation sind tiefergehende Maßnahmen erforderlich um mittel- bis langfristig die Versorgungssicherheit gewährleisten zu können.*

Änderungsantrag 5  
Erwägung 3

(3) Die geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Sicherheit der Erdölversorgung, die auf Gemeinschaftsebene nicht ausreichend harmonisiert und koordiniert sind, können zu Verzerrungen auf dem Binnenmarkt für Erdölzeugnisse führen – dieser Fall ist auch tatsächlich eingetreten. Im Interesse eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes ist daher eine bessere Harmonisierung und Koordinierung der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Sicherung der Erdölversorgung notwendig.

(3) Die geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Sicherheit der Erdölversorgung, die auf Gemeinschaftsebene nicht ausreichend harmonisiert und koordiniert sind, können zu Verzerrungen auf dem Binnenmarkt für Erdölzeugnisse führen – dieser Fall ist auch tatsächlich eingetreten. Im Interesse eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes ist daher eine bessere Harmonisierung und Koordinierung der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Sicherung der Erdölversorgung notwendig.

***Darüber hinaus ist aus Umweltschutzgründen aber auch aufgrund weiterer drohender Versorgungsengpässe eine Strategie für einen schonenden Umgang mit der Ressource Erdöl erforderlich. Insbesondere muss das 18%ige Energieeinsparpotential in der Europäischen Union verwirklicht werden sowie der Umstieg auf erneuerbare Energiequellen vorangetrieben werden.***

*Begründung*

*Die vorgeschlagenen Maßnahmen tragen dazu bei, kurzfristige Versorgungsengpässe durch die Freigabe von Sicherheitsvorräten zu bewältigen. Die Ursachen für eine unsichere Energieversorgung erfordern jedoch weitere Maßnahmen, wie ein schonender Umgang mit Erdölressourcen. Dies ist unter anderem aus Umweltschutzgründen notwendig.*

Änderungsantrag 6  
Erwägung 4 a (neu)

***(4a) Vorrangig ist die Sicherung der langfristigen Versorgung unter sozialen und ökologischen Aspekten. Aufgrund der***

***Tatsache, dass der weltweite Erdölbedarf bis zum Jahr 2020 auf 115 Mio. Barrel pro Tag gegenüber 77 Mio. Barrel pro Tag im Jahre 2000 ansteigt, das heißt um 50% zunehmen wird, ist es notwendig Änderungen im Verbrauchsverhalten zu schaffen. Um Wettbewerbsverzerrungen zwischen unterschiedlichen Energieträgern abzubauen, sollte die Internalisierung externer Kosten verwirklicht werden.***

*Begründung*

*Die Sicherheit der Energieversorgung muss Priorität haben. Aufgrund der steigenden Nachfrage sind weitere Maßnahmen notwendig.*

Änderungsantrag 7  
Erwägung 9

(9) Im Grünbuch „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“ wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Abhängigkeit der Europäischen Gemeinschaft vom Erdöl und die geographische Konzentration der Produktionskapazitäten bereits sehr hoch sind und wohl noch zunehmen werden. Diese Situation bringt bedeutende Risiken für die Sicherheit der Ölversorgung mit sich.

(9) Im Grünbuch „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“ wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Abhängigkeit der Europäischen Gemeinschaft vom Erdöl und die geographische Konzentration der Produktionskapazitäten bereits sehr hoch sind und wohl noch zunehmen werden. Diese Situation bringt bedeutende Risiken für die Sicherheit der Ölversorgung mit sich. ***Eine Diversifizierung in Richtung dezentrale erneuerbare Energiequellen ist daher dringend erforderlich.***

*Begründung*

*Nur durch die Reduktion der Abhängigkeit von Erdölimporten kann die Energieversorgungssicherheit dauerhaft gewährleistet werden.*

Änderungsantrag 8  
Erwägung 10

(10) Da jede Schwierigkeit, die die Belieferung mit Erdölerzeugnissen erheblich einschränkt oder zu erheblichen

(10) Da jede Schwierigkeit, die die Belieferung mit Erdölerzeugnissen erheblich einschränkt oder zu erheblichen

Anstiegen der Preise dieser Erzeugnisse führt, Störungen der Wirtschaftstätigkeit in der Europäischen Gemeinschaft verursachen kann, muss dafür gesorgt werden, dass die schädlichen Auswirkungen solcher Schwierigkeiten ausgeglichen oder zumindest abgeschwächt werden können. Dazu ist die Bildung angemessener Sicherheitsvorräte notwendig, die in solchen Situationen auf Gemeinschaftsebene und global koordiniert eingesetzt werden können.

Anstiegen der Preise dieser Erzeugnisse führt, Störungen der Wirtschaftstätigkeit in der Europäischen Gemeinschaft verursachen kann, muss dafür gesorgt werden, dass die schädlichen Auswirkungen solcher Schwierigkeiten, **die zu Energieversorgungskrisen führen können**, ausgeglichen oder zumindest abgeschwächt werden können. Dazu ist die Bildung angemessener Sicherheitsvorräte notwendig, die in solchen Situationen auf Gemeinschaftsebene und global koordiniert eingesetzt werden können.

#### *Begründung*

*Sicherheitsvorräte dürfen nur im Falle von Krisensituationen angetastet werden.*

#### Änderungsantrag 9 Erwägung 12

(12) Daher müssen alle Mitgliedstaaten über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um gegebenenfalls unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen zu können, auch in Fällen, wo keine physikalischen Versorgungsengpässe auftreten, wohl aber starke Preisanstiege durch die Befürchtung einer physikalischen Versorgungsunterbrechung ausgelöst werden.

(12) Daher müssen alle Mitgliedstaaten über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um gegebenenfalls unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen zu können, auch in Fällen, wo keine physikalischen Versorgungsengpässe auftreten, wohl aber starke Preisanstiege durch die Befürchtung einer physikalischen Versorgungsunterbrechung, **die zu einer *ernsten Krisensituation führen***, ausgelöst werden.

#### *Begründung*

*Sicherheitsvorräte dienen der Bewältigung von Krisensituationen.*

#### Änderungsantrag 10 Artikel 2 Absatz 2

**2. Der Umfang der in Absatz 1 genannten Vorräte ist so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und spätestens bis zum 1. Januar 2007 auf 120**

**2. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Januar 2006 einen Bericht über die Umsetzung und die Wirksamkeit der**

**Tage aufzustocken.**

**Richtlinie durch die Mitgliedstaaten vor  
und schlägt nötigenfalls eine Änderung  
der Richtlinie vor.**

*Begründung*

Die Aufstockung von 90 Tage Bevorratung auf 120 Tage würde die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten der EU mit einer Kostensteigerung im Rahmen der Bevorratung von rund 33% belasten. 90 Tage Krisenvorräte garantieren bei einer länger andauernden Kürzung der Ölversorgung im Ausmaß von 7% die Versorgung für rund 3,5 Jahre. Mittel- bis langfristig müssen andere strukturelle Maßnahmen sowie Maßnahmen für einen effizienteren Verbrauch unternommen werden, um der globalen Erdölversorgungssituation gerecht zu werden.

Änderungsantrag 11

Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Bei Unterbrechungen der Erdölversorgung, die schwere Störungen der Wirtschaft und des Binnenmarktes für Erdölerzeugnisse verursachen können, kann die Kommission die Mitgliedstaaten durch Beschluss nach dem Verfahren von Artikel 9 Absatz 2 verpflichten

1. Bei Unterbrechungen der Erdölversorgung, die schwere Störungen der Wirtschaft und des Binnenmarktes für Erdölerzeugnisse verursachen können, kann die Kommission **mit Zustimmung des Rates** die Mitgliedstaaten durch Beschluss nach Verfahren von Artikel 9 Absatz 2 verpflichten

*Begründung*

*Bedarf keiner Erklärung.*

Änderungsantrag 12

Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3

Die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen **müssen den Wettbewerb möglichst wenig einschränken**. Die Kommission wacht während der gesamten Laufzeit der Maßnahmen über die Beachtung dieses Grundsatzes.

Die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen **stellen Maßnahmen in Krisensituationen dar, die vorrangig darauf abzielen die Energieversorgungssicherheit zu gewährleisten**. Die Kommission wacht während der gesamten Laufzeit der Maßnahmen über die Beachtung dieses Grundsatzes.

### *Begründung*

*Im Vordergrund steht die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit. Aufgrund der Tragweite dieser Entscheidung sollte die Zustimmung des Europäischen Rates erforderlich sein.*

#### Änderungsantrag 13 Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Im Falle einer allgemein empfundenen Gefahr einer Unterbrechung der Erdölversorgung, insbesondere im Zusammenhang mit einem externen Schock, bei der es zu einer starken Preisvolatilität kommt, die zu schweren Störungen der Wirtschaft und des Binnenmarktes für Erdölerzeugnisse führen kann, kann die Kommission durch einen Beschluss nach dem Verfahren gemäß Artikel 9 Absatz 2 die Mitgliedstaaten verpflichten, die in Artikel 2 Absätze 1 und 2 definierten Sicherheitsvorräte schrittweise verfügbar zu machen, wobei den internationalen Übereinkommen der Mitgliedstaaten und den ihm Rahmen dieser Übereinkommen gefassten Beschlüsse Rechnung zu tragen ist.

1. Im Falle einer allgemein empfundenen Gefahr einer Unterbrechung der Erdölversorgung, insbesondere im Zusammenhang mit einem externen Schock, bei der es zu einer starken Preisvolatilität kommt, die zu schweren Störungen der Wirtschaft und des Binnenmarktes für Erdölerzeugnisse **und damit zu einer ernststen Versorgungslage** führen kann, kann die Kommission durch einen Beschluss nach dem Verfahren gemäß Artikel 9 Absatz 2 die Mitgliedstaaten verpflichten, die in Artikel 2 Absätze 1 und 2 definierten Sicherheitsvorräte schrittweise verfügbar zu machen, wobei den internationalen Übereinkommen der Mitgliedstaaten und den im Rahmen dieser Übereinkommen gefassten Beschlüsse Rechnung zu tragen ist.

### *Begründung*

*Der Einsatz von Krisenvorräten ist ausschließlich für den Fall physischer Verknappungserscheinungen oder Versorgungsstörungen vorgesehen. Der zusätzliche Einsatz von Erdöl-Notstandsreserven zur Erzielung preispolitischer Effekte auf dem Welterdölmarkt ist abzulehnen.*

#### Änderungsantrag 14 Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a) a (neu)

***a a) Beobachtung und Analyse der global verfügbaren Erdölressourcen***



### *Begründung*

*Um die Versorgungslage einschätzen zu können ist es notwendig das Vorhandensein der global verfügbaren Erdölressourcen zu beobachten und zu analysieren.*